
Vorlesungseinheit 13 – 15. Jan. 2018

Öffentliche Rechtsdurchsetzung: *Settlement*

Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und bisherige Entwicklung
- II. Vergleichsverfahren der Kommission
- III. Vergleichsverfahren des BKartA
- IV. Besprechungsfall: *Timab u.a. / Kommission*

Übersicht

- I. **Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und bisherige Entwicklung**
- II. Vergleichsverfahren der Kommission
- III. Vergleichsverfahren des BKartA
- IV. Besprechungsfall: *Timab u.a. / Kommission*

Grundsätzliche Überlegungen

Ziel:

Rationalisierung des Kartellverfahrens

Der Deal:

Unternehmen akzeptieren Ermittlungsergebnis, Haftung und Geldbuße

Zügigeres Verfahren und Abschlag bei der Geldbuße

Why does the Commission introduce a settlement procedure?

Where the parties to a cartel case agree with the Commission findings, the Commission wants to be able to use an instrument to speed up the adoption of a Decision.

This should free resources to deal with other cases, increasing the detection rate and overall efficiency of the Commission's antitrust enforcement. This is also expected to have a positive impact on general deterrence.

When parties are convinced of the strength of the Commission's case in view of the evidence gathered during the investigation and of their internal audit, they may be ready to acknowledge their participation to an infringement and accept their liability for it, in order to shorten the procedure and obtain a reduction of the fine. A settlement procedure therefore provides scope for reducing the length of the administrative procedure given the acceptance by parties of the Commission's case.

Commission, Antitrust: Commission introduces settlements procedures for cartels – frequently asked questions (IP/08/1056)

Andere Verfahrensinstrumente: Abgrenzung

— *Leniency*

Leniency

- **Ziel:** Aufdeckung von verdeckt operierenden Kartellen
- Eingeständnis und Übermittlung von Beweismitteln
- Voller Geldbußenerlass möglich

Settlement

- **Ziel:** Rationalisierung des Verfahrens zur Freistellung von Ressourcen
- Bedingtes Eingeständnis; insb. Verzicht auf Verfahrensmittel
- Reduktion der Geldbuße um (bis zu) 10 % möglich

— Verpflichtungszusagen, Art. 9 VO 1/2003

Verpflichtungszusagen

- Ausräumen wettbewerbsrechtlicher Bedenken durch Eingehen von Verpflichtungen
- Kein Anlass mehr für ein Tätigwerden der Kommission (keine Entscheidung)

Settlement

- Settlement = Anerkenntnis der wettbewerbsrechtlichen Bedenken
- Grundlage der Abstellungsverfügung; Verhängung einer vorab akzeptierten Geldbuße

Bisherige Entwicklung

— Bundeskartellamt

- Erste Fälle in den 90ern, systematische Anwendung von „Verständigungslösungen“ seit 2007
- Seitdem Abschluss der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit zumindest teilweisen *Settlement* (Gra-funder/Gänswein, BB 2015, S. 968 ff)
- Veröffentlichungen: Merkblätter Dez. 2013 und Feb. 2016 (aktuelle Version)

— Kommission

- Einführung 2008 mit Verordnung (EG) Nr. 662/2008 (→ Art. 10a VO 773/2004) und der *Settlement*-Mit-teilung
- Bisherige *Settlements*:

2017	Thermosysteme; Beleuchtungssysteme
2016	Generatoren und Anlasser; Akkumulatoren
2015	Ganzzüge; Standheizungen
2014	Umschläge; CHF-Zinsderivate; Pilze; Stahl-Strahlmittel; Wälzlager; Strombörsen; Polyurethanschaum
2013	KFZ-Kabelbäume
2012	Water-Management-Produkte; Euro-Zinsderivate; Yen-Zinsderivate
2011	Kühlkompressoren; CRT-Glas; Wasch- und Reinigungsmittel im Haushalt
2010	Tierfutterphosphate; DRAMs

Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und bisherige Entwicklung
- II. **Vergleichsverfahren der Kommission**
- III. Vergleichsverfahren des BKartA
- IV. Besprechungsfall: *Timab u.a. / Kommission*

Rechtsgrundlage

Art. 10a Verordnung 773/2004 – Vergleichsverfahren in Kartellfällen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission eine Frist setzen, innerhalb der die Parteien schriftlich ihre **Bereitschaft signalisieren** können, Vergleichsgespräche im Hinblick auf die mögliche Vorlage von Vergleichsausführungen aufzunehmen. Die Kommission ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene Antworten zu berücksichtigen.

Wenn sich zwei oder mehr Parteien innerhalb eines Unternehmens nach Unterabsatz 1 zur Aufnahme von Vergleichsgesprächen bereit erklären, benennen sie einen gemeinsamen Vertreter, der die Gespräche mit der Kommission in ihrem Namen führt. Bei der Festsetzung der in Unterabsatz 1 genannten Frist teilt die Kommission den betreffenden Parteien mit, dass sie als zum selben Unternehmen gehörend gelten, um es ihnen zu ermöglichen, diese Bestimmung einzuhalten.

(2) Die Kommission kann den Parteien, die an **Vergleichsgesprächen** teilnehmen, Folgendes offen legen:

- a) die gegen sie erwogenen Beschwerdepunkte;
- b) die Beweise, anhand derer die erwogenen Beschwerdepunkte festgestellt wurden;
- c) nicht vertrauliche Fassungen sämtlicher in der Akte des Falles aufgeführter Unterlagen, sofern die Partei dies beantragt, damit sie ihre Position bezüglich eines Zeitraums oder anderer Gesichtspunkte des Kartells ermitteln kann, und
- d) die Höhe etwaiger Geldbußen.

Diese Informationen sind gegenüber Dritten vertraulich, es sei denn, die Kommission hat eine Offenlegung vorher ausdrücklich genehmigt.

Bei Fortschritten in den Vergleichsgesprächen kann die Kommission eine Frist setzen, innerhalb deren sich die Parteien verpflichten können, das Vergleichsverfahren durch die Vorlage von **Vergleichsausführungen** anzunehmen, in denen die Ergebnisse der Vergleichsgespräche wiedergegeben und ihre Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV einschließlich ihrer Haftung anerkannt wird. Diese Vergleichsausführungen müssen von den Unternehmen eigens als ein an die Kommission gerichteter förmlicher Antrag formuliert werden, einen Beschluss in ihrer Sache im Anschluss an das Vergleichsverfahren zu erlassen. Die betreffenden Parteien haben Anspruch darauf, dass ihnen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen auf Antrag rechtzeitig, bevor die Kommission eine Frist für die Vorlage von Vergleichsausführungen setzt, offengelegt werden. Die Kommission ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene Vergleichsausführungen zu berücksichtigen.

Die Kommission bietet den Parteien geeignete Methoden an, Vergleichsausführungen in anderer als schriftlicher Form, einschließlich mündlicher Ausführungen, zu übermitteln. In den Diensträumen der Kommission können mündliche Vergleichsausführungen aufgezeichnet und schriftlich festgehalten werden. Das Unternehmen erhält die Möglichkeit, die Aufzeichnung seiner mündlichen Ausführungen in den Diensträumen der Kommission auf technische Mängel zu prüfen und seine Ausführungen gegebenenfalls unverzüglich inhaltlich zu berichtigen. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Vergleichsausführungen gelten für alle Vergleichsausführungen, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert sind.

(3) Wurde der Inhalt der Vergleichsausführungen in der den Parteien zugestellten **Mitteilung der Beschwerdepunkte** wiedergegeben, haben die Parteien in ihrer schriftlichen Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist zu bestätigen, dass die ihnen zugestellte Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergibt. Daraufhin kann die Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Entscheidung gemäß Artikel 7 und Artikel 23 der genannten Verordnung erlassen.

(4) Die Kommission kann während des Verfahrens jederzeit beschließen, die Vergleichsgespräche in einem bestimmten Fall insgesamt oder mit einer oder mehreren Parteien zu beenden, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass eine Rationalisierung des Verfahrens voraussichtlich nicht erzielt werden kann.

Rechtsgrundlage

Art. 10a Verordnung 773/2004 – Vergleichsverfahren in Kartellfällen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission eine Frist setzen, innerhalb der die Parteien schriftlich ihre Bereitschaft signalisieren können, ein Vergleichsverfahren zu beenden. Die Kommission kann diese Frist verlängern, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass eine Rationalisierung des Verfahrens voraussichtlich nicht erzielt werden kann.

Wenn sich zwei oder mehr Parteien an demselben Unternehmen beteiligen, kann die Kommission die Gespräche zwischen den Parteien fördern, um die Rationalisierung des Verfahrens zu erleichtern.

(2) Die Kommission kann die Parteien auffordern, die Rationalisierung des Verfahrens zu erleichtern.

Diese Informationen sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

Bei Fortschritten in der Durchführung eines Vergleichsverfahrens kann die Kommission einen Beschluss in Bezug auf die Rationalisierung des Verfahrens erlassen. Die Kommission kann die Parteien auffordern, die Rationalisierung des Verfahrens zu erleichtern.

Die Kommission kann die Parteien auffordern, die Rationalisierung des Verfahrens zu erleichtern.

(3) Wurde der Inhalt der Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Entscheidung über die Rationalisierung des Verfahrens voraussetzt, kann die Kommission die Parteien auffordern, die Rationalisierung des Verfahrens zu erleichtern.

(4) Die Kommission kann die Parteien auffordern, die Rationalisierung des Verfahrens zu erleichtern.

2.7.2008

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 167/1

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 167/01)

namen Vertreter, dass sie als zum

bezüglich eines

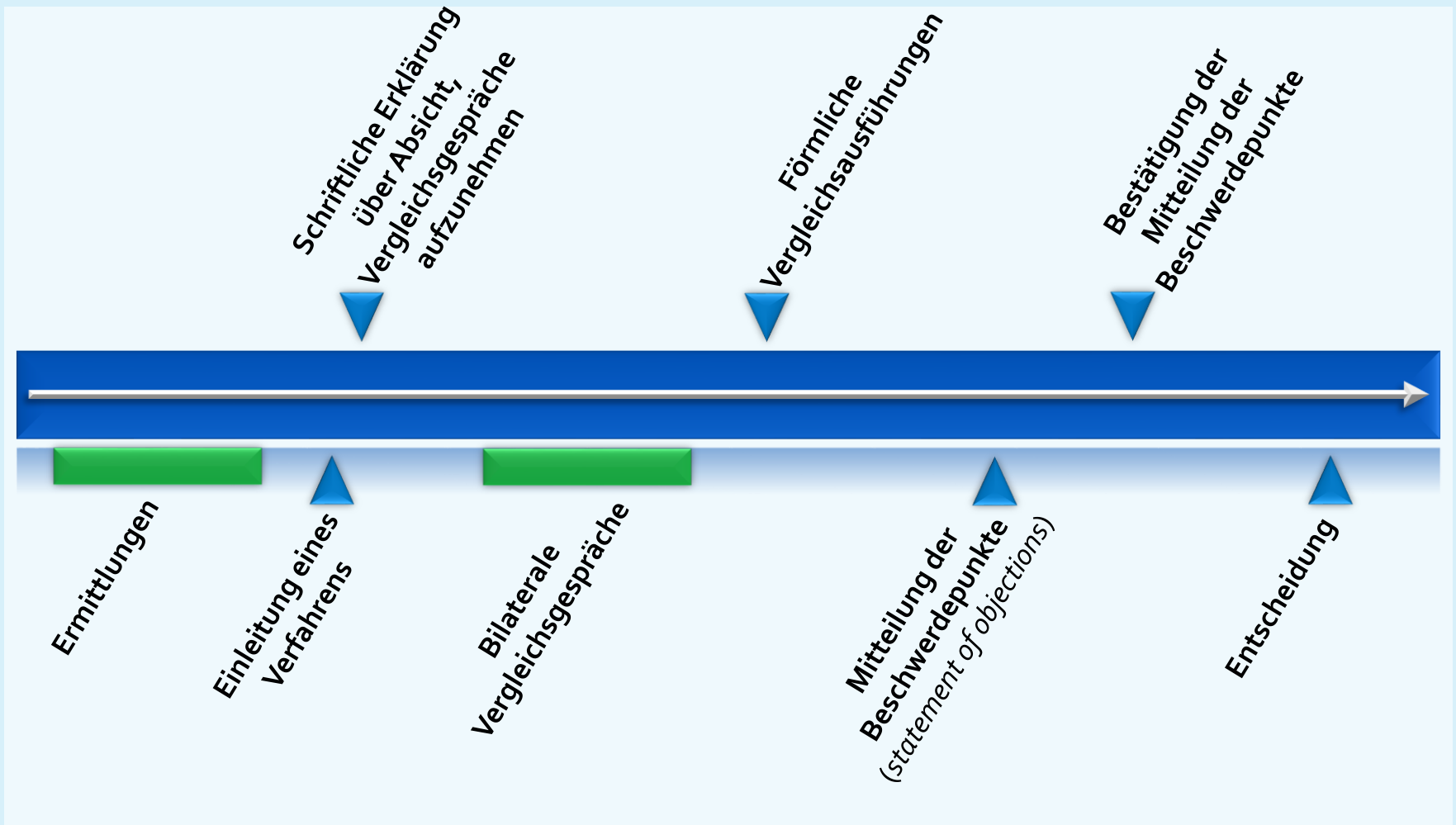
die Vorlage von Artikel 101 AEUV formuliert werden, ist 1 genannten verpflichtet, nach

ermitteln. In den die Aufzeichnung berichtigen. Die

Erwidern auf den Inhalt ihrer ordnung (EG) Nr.

ien zu beenden,

Ablauf: Vergleichsverfahren der KOM



Verfahrenshoheit der Kommission

- **Grundsatz: Weites Ermessen hinsichtlich der Verwendung des Vergleichsverfahrens**
 - → Ist eine Rationalisierung des Verfahrens zu erwarten?
 - Besteht womöglich ein Präzedenzfall?
- **Keine Diskriminierung möglich:** Wird das Vergleichsverfahren angewandt, muss es grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen
 - Nichtdurchführung des Vergleichsverfahrens bzgl. einzelner Unternehmen nur mit entsprechender Rechtfertigung (etwa unautorisierte Offenlegung von Gesprächsinhalten gegenüber Dritten, vgl. Rn. 7)
- **Beendigung des Vergleichsverfahrens durch die Kommission jederzeit möglich**

Einleitung des Vergleichsverfahrens

— Einleitung eines Verfahrens „jederzeit“ möglich

- „vor der Übersendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte“
- „vor der Aufforderung an die Parteien, ihr Interesse an der Aufnahme von Vergleichsgesprächen zu bekunden“

— Sondierung, Rn. 11

- Meist zunächst inoffizielle Sondierung
- Förmliche Einleitung des Verfahrens, Art. 11 Abs. 6 VO 1/2003
- Aufforderung an Unternehmen, Interesse zur Aufnahme von Vergleichsgesprächen zu erklären
- Erklärung stellt **kein Eingeständnis der Zuwiderhandlung** dar
- Kommission setzt Frist von „mindestens zwei Wochen“
 - Rn. 13: Kann von KOM als **Ausschlussfrist für Leniency-Anträge** behandelt werden
- Mehrere Parteien innerhalb eines Unternehmens (insb. mehrere juristische Personen) beauftragen für die Zwecke des Vergleichsverfahrens einen gemeinsamen Vertreter, in ihrem Namen zu handeln
 - Keine Vorwegnahme der Haftungsverteilung, Rn. 12

Artikel 2

Einleitung eines Verfahrens

(1) Die Kommission kann jederzeit die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Entscheidung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beschließen; dieser Beschluss muss jedoch vor der Versendung einer vorläufigen Beurteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, vor der Übersendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte, vor der Aufforderung an die Parteien, ihr Interesse an der Aufnahme von Vergleichsgesprächen zu bekunden, oder vor dem Datum der Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung ergehen, je nachdem, welche Handlung früher stattfindet.

Verordnung (EG) Nr. 773/2004

Vergleichsgespräche

- **Vergleichsgespräche = Bilaterale Kontakte** zwischen Kommission und Unternehmen, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Vergleichsverfahren erklärt haben
- **Offenlegung von Informationen** gegenüber dem Unternehmen



- **Verfahrenshoheit:** Kommission bestimmt Abfolge der Vergleichsgespräche und Zeitpunkt der Offenlegung

Vergleichsgespräche

Erstes förmliches Vergleichsgespräch

- Offenlegung der oben genannten Informationen
- Darlegung des bisherigen Standes der Ermittlungen

Technical Meetings

- **Ziel:** Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses zu den Beschwerdepunkten
- Keine „Verhandlungen“; aber Möglichkeit der Unternehmen zur Geltendmachung ihres Standpunktes
- Dauer, Umfang, betroffener Umsatz, Haftung etc.

Zweites förmliches Vergleichsgespräch

- Gemeinsames Verständnis über Beschwerdepunkte („*case overview*“) und für Bemessung der Geldbuße relevanten Umsatz („*volume of sales*“)

Drittes förmliches Vergleichsgespräch

- Schätzung der Höhe der Geldbuße (in Form einer Bandbreite „von-bis“)
- Frist von mind. 15 Arbeitstagen zur Vorlegung der Vergleichsausführungen

Vergleichsausführungen

Förmliches Ersuchen der Parteien („Vergleichsausführungen“), Rn. 20

- Anerkenntnis ihrer Haftbarkeit für die zusammenfassend dargelegte Zuwiderhandlung, lit. a
- Höchstbetrag der Geldbuße, der die Parteien im Rahmen des Vergleichsverfahrens zustimmen würden, lit. b
- Erklärung, dass sie über die Beschwerdepunkte hinreichend in Kenntnis gesetzt wurden und dass sie hinreichend Gelegenheit hatten, der Kommission ihre Auffassungen vorzutragen, lit. c
- Erklärung, dass sie nicht beabsichtigen, Akteneinsicht oder eine erneute mündliche Anhörung zu beantragen, lit. d
- Zustimmung, die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die endgültige Entscheidung in der vereinbarten EU-Amtssprache entgegenzunehmen, lit. e

— **„Point of no return“**: Ein förmliches Ersuchen ist **rechtlich bindend** und kann **nicht einseitig widerrufen** werden, Rn. 22

- Ausnahme: Kommission gibt dem Ersuchen nicht statt

— **Grundlage für das weitere Verfahren**: Wiedergabe in der Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie in der endgültigen Entscheidung

Beschwerdepunkte und Erwiderung

- **Mitteilung der Beschwerdepunkte** zwecks Einhaltung des rechtlichen Gehörs erforderlicher Schritt vor Annahme einer endgültigen Entscheidung
- **Angepasste Mitteilung im Vergleichsverfahren: Wiedergabe der Vergleichsausführungen**
 - Wiedergabe zumindest der zusammenfassend dargelegten Zuwiderhandlung, vgl. Rn. 20 lit. a
 - Eindeutige Bestätigung der korrekten Wiedergabe durch die Parteien innerhalb einer gesetzten Frist („Erwiderung“), Rn. 26
 - Bei nicht bestätigender Erwiderung: Kommission kann Ersuchen der Partei auf Durchführung des Vergleichsverfahrens zurückweisen
- Sind Vergleichsausführungen **nicht wiedergegeben**, gilt stattdessen das reguläre Verfahren nach VO 773/2004, d.h.:
 - Die Vergleichsausführungen gelten als zurückgezogen und können nicht als Beweismittel verwendet werden
 - Die Parteien erhalten die Möglichkeit...
 - ... innerhalb einer Frist ihre Erwiderung der Beschwerdepunkte erneut zu unterbreiten
 - ... Akteneinsicht zu nehmen
 - ... eine Anhörung zu beantragen

Entscheidung, Belohnung, Rechtsschutz

- Verzicht der Parteien auf **Akteneinsicht** und **mündliche Anhörung**, Rn. 28
- **Entscheidung** stützt sich auf (von Parteien bestätigte) Mitteilung der Beschwerdepunkte
 - Will die Kommission von der bestätigten Fassung der Beschwerdepunkte abweichen, muss sie eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte übersenden → insoweit gilt das reguläre Verfahren nach VO 773/2004
 - Abweichung von der bestätigten Fassung etwa nach Einbeziehung des Beratenden Ausschusses (vgl. Art. 14 VO 1/2003)
- **Belohnung für die Durchführung des Vergleichsverfahrens**, Rn. 32
 - Ermäßigung um 10 % (nach Anwendung der 10%-Obergrenze nach den Rn. 32-33 der Geldbußenleitlinien) – kumulativ mit Ermäßigung nach der Kronzeugenregelung möglich
 - Abschreckungsaufschlag (vgl. Rn. 30-31 Geldbußenleitlinien) darf nicht zu einer Erhöhung um einen Faktor von mehr als 2 führen
- **Gerichtlicher Rechtsschutz**
 - Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV) gegen die Entscheidung ist möglich
 - Aufgrund Bestätigung der Mitteilung der Beschwerdepunkte kann die Beweisführung jedoch schwerlich angegriffen werden
 - Streitpunkt kann jedoch die Bußgeldberechnung sein (vgl. EuG, Rs. T-98/14, Klage zurückgenommen)

Einseitige Beendigung des Verfahrens

— Durch die Kommission: Jederzeit möglich

- **Art. 10a Abs. 4 VO 773/2004:** „Die Kommission kann während des Verfahrens jederzeit beschließen, die Vergleichsgespräche in einem bestimmten Fall insgesamt oder mit einer oder mehreren Parteien zu beenden, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass eine Rationalisierung des Verfahrens voraussichtlich nicht erzielt werden kann.“
- Zwischen Vergleichsausführungen und Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 27 → Bindung der Parteien an ihre Vergleichsausführungen wird aufgehoben
- Zwischen Bestätigung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und endgültiger Entscheidung, Rn. 29 → Erneute Mitteilung der Beschwerdepunkte erforderlich

— Durch die Parteien: Vergleichsausführungen sind bindend

- Rückzug im Rahmen der Sondierung und der Vergleichsgespräche möglich
- Rückzug nach Unterbreitung des förmlichen Ersuchens (Vergleichsausführungen) nur möglich, wenn die Kommission diesem nicht stattgibt

Allgemeine Anmerkungen

— Vereinfachung des Verfahrens durch Vermeidung

- des vollständigen Nachweises von Verstoß und Haftung
- einer kontradiktorischen Erwiderung der Beschwerdepunkte
- von Akteneinsicht (erfordert Bereitstellung nichtvertraulicher Fassungen von Unterlagen) und mündlicher Anhörung
- nachträglicher Gerichtsverfahren

— Vertraulichkeit des Vergleichsverfahrens

- Keine Offenlegung der Durchführung des Vergleichsverfahrens gegenüber Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Kommission
- Nichtbeachtung kann Grund für Beendigung des Vergleichsverfahrens und erschwerender Umstand bei der Bußgeldberechnung sein
- *Leniency*: Verstoß gegen Kooperationspflichten

— Schutz der Vergleichsausführungen vor Einsichtnahme Dritter

- Einsichtnahme durch nichtvergleichende Parteien: Selbstverpflichtung dieser Parteien, keine Kopien anzufertigen und die Informationen nur für das Wettbewerbsverfahren zu verwenden, Rn. 35
- Mündliche Übermittlung möglich, Rn. 38
- Keine Weiterleitung an nationale Gerichte ohne Einwilligung, Rn. 39

„Hybrides“ Vergleichsverfahren

- Nicht alle Parteien entscheiden sich für das Vergleichsverfahren → Die Kommission „settlet“ mit einigen Unternehmen, während sie bzgl. der anderen das reguläre Verfahren nach VO 773/2004 anwendet
- Problem sinkender Verfahrenseffizienzen; Vorteil: Vergleichsausführungen können als Beweis gegen übrige Unternehmen verwendet werden
- Erfordernis der **Gleichbehandlung vergleichsbereiter und nicht vergleichsbereiter Unternehmen**

Antitrust: European Commission fines animal feed phosphates producers €175 647 000 for price-fixing and market-sharing in first "hybrid" cartel settlement case

The European Commission has concluded its first settlement of a cartel case in a hybrid scenario, where both the settlement and ordinary procedures were followed. It has fined producers of animal feed phosphates a total of €175 647 000 for operating a cartel that lasted over three decades and covered a large part of the European Economic Area (EEA) territory. All but one company settled the case with the Commission and therefore received a 10% reduction each of their fine. Animal feed phosphates are chemical compounds used in feed for animals such as cattle, pigs, poultry, fish and pets.

Commission, Press Release, IP/10/985, 20 Jul 2010

Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und bisherige Entwicklung
- II. Vergleichsverfahren der Kommission
- III. Vergleichsverfahren des BKartA**
- IV. Besprechungsfall: *Timab u.a. / Kommission*

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung



Merkblatt

Das **Settlement-Verfahren** des **Bundeskartellamtes** in
Bußgeldsachen

Stand: Februar 2016


Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung

— In allen Kartellordnungswidrigkeitenverfahren möglich

- Nicht beschränkt auf horizontale Kartellfälle (vgl. Kommission) auch möglich bei
 - vertikalen Verstößen
 - Missbrauch marktbeherrschender Stellungen
 - Verstößen gegen das fusionskontrollrechtliche Vollzugsverbot
- Möglich sowohl für Betroffenen (handelnde natürliche Person) als auch für Nebenbetroffenen (akzesorisch haftendes Unternehmen)

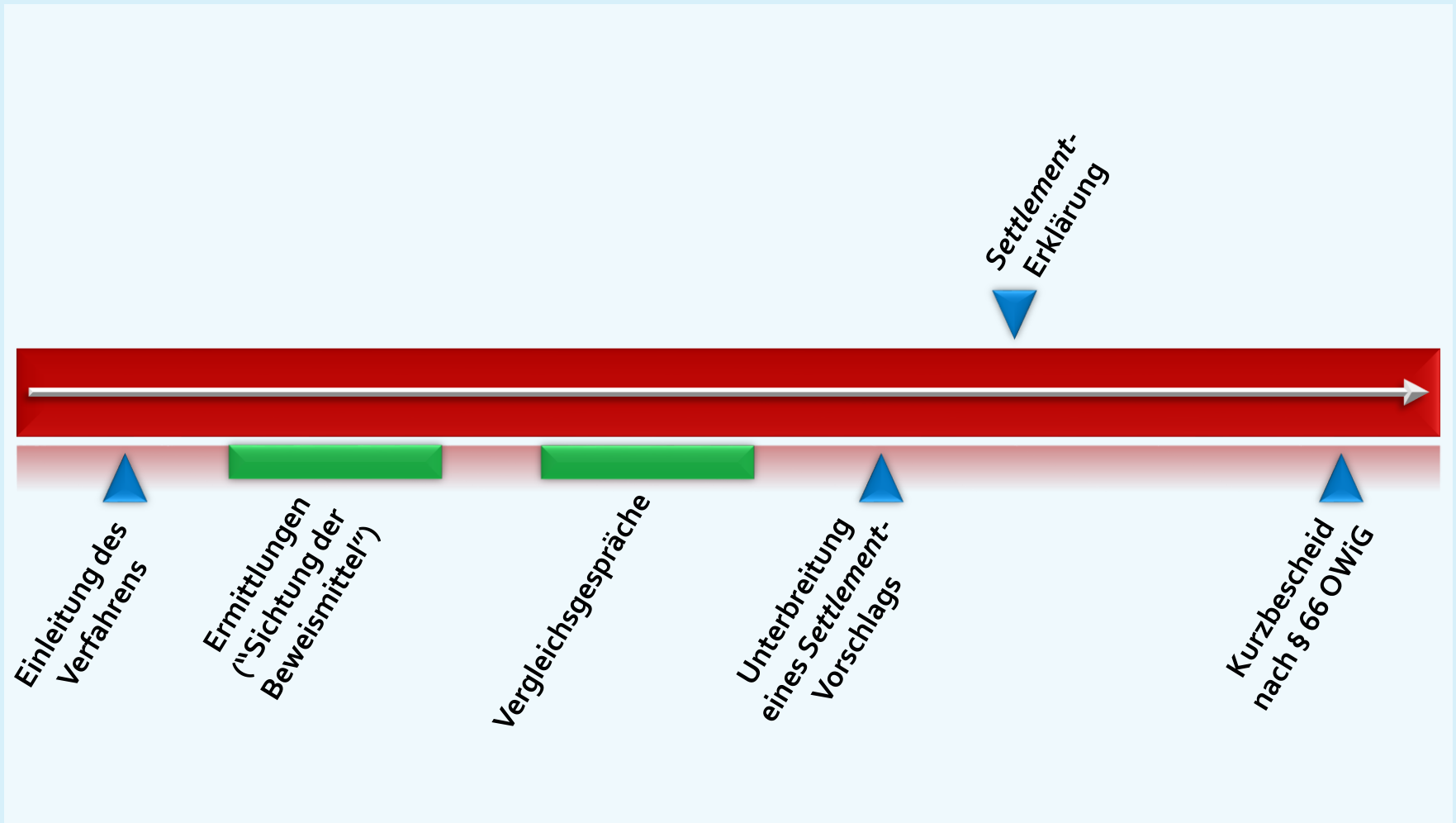
— Keine einfachgesetzliche Regelung

- Kein gerichtliches Strafverfahren → § 257c StPO ist nicht anwendbar
- BKartA, Merkblatt – Das Settlement-Verfahren des Bundeskartellamtes in Bußgeldsachen (Feb. 2016; Klausurmaterialien S. 521-524)
- Rechtsgrundlage: „Aufgreif- und Verfolgungsermessen“ des BKartA, § 81 Abs. 4 GWB, § 47 Abs. 1 OWiG (Polley/Heinz, WuW 2012, S. 14 ff)

— Weniger formalisiertes Verfahren als auf EU-Ebene, größere Flexibilität

— Hybrid-Verfahren explizit vorgesehen

Ablauf: Vergleichsverfahren des BKartA



Verfahren

- **Anregung von *Settlement*-Gesprächen** von jeder Seite jederzeit möglich
 - I.d.R. im Wege informellen Vorführens des BKartA bei den Unternehmen
 - „**jederzeit**“: Voraussetzung ist, dass das BKartA die „Beweismittel gesichtet“ und sich einen „hinreichenden Kenntnisstand“ verschafft hat
 - Kein Anspruch des Unternehmens auf *Settlement*-Gespräche
- ***Settlement*-Gespräche** umfassen
 - Darlegung des zur Last gelegten Sachverhalts
 - Übermittlung eines umfassenden Anhörungsschreibens (mit Tatvorwurf, Beweisführung und rechtlicher Würdigung; vgl. Mitteilung der Beschwerdepunkte) erforderlich
 - Rechtliche Einschätzung und auf dieser Grundlage zu erwartender Geldbußenbetrag im Falle des *Settlements*
 - Statt vollständiger Akteneinsicht: Einsicht in die den Vorwurf stützenden Beweismittel
 - Unternehmen kann seine Sichtweise und Argumente darlegen
- **Ggfs. Unterbreitung eines *Settlement*-Vorschlags und Fristsetzung zu dessen Annahme**
 - Inkl. Zusammenfassung des Ermittlungsergebnisses
 - In der Regel Verzicht auf vollständige Akteneinsicht (Merkblatt: „sofern die Ermittlungen noch gegen andere Betroffene fortgeführt werden und dadurch der Untersuchungszweck gefährdet würde“)

Settlement-Erklärung

— Geständige Einlassung („*Settlement*-Erklärung“)

- Beschreibung der prozessualen Tat
- Angaben über Umstände, die für die Bußgeldzumessung maßgeblich sind
- Erklärung, dass der zur Last gelegte Sachverhalt als zutreffend anerkannt / die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert wird
- Keine Erklärung, dass das Unternehmen die rechtliche Bewertung des BKartA teilt („Geständnis“)
- Keine Haftungsanerkennung durch Muttergesellschaften

— *Settlement*-Erklärung ≠ **Rechtsmittelverzicht**: Einspruch weiterhin möglich

— Erklärung **schriftlich oder mündlich** möglich

— **Mildernder Umstand**, der zu einer Minderung der Geldbuße führt („*Settlement*-Abschlag“)

- Keine starre Vorgabe, weites Ermessen des BKartA
- Bei horizontalen Kartellfällen max. 10 %
- Aber auch sonst in der Regel 10 %

Verfahrensabschluss

— Kurzbescheid nach § 66 OWiG

- Enthält nur die in § 66 OWiG geforderten Angaben
- Insb. ohne ausführliche Tatsachen- und Beweiswürdigung

— Im Falle des Einspruchs: Aufhebung des Kurzbescheids – Erlass eines ausführlichen Bußgeldbescheids, § 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG

— *Settlement*-Abschlag

- Keine starre Vorgabe
- 10 %-Obergrenze für horizontale Kartelle
- Im Übrigen weites Ermessen des BKartA
 - Bindung des BKartA an das in Aussicht gestellte Bußgeld (rechtsstaatlicher Grundsatz des fairen Verfahrens)
 - Praktisch keine Überschreitung der 10 %-Grenze

— Unabhängig vom Bonusantrag → Abschlag sowohl durch Kronzeugenbehandlung als auch durch Vergleich möglich

Unterschiede KOM – BKartA

Kommission	Bundeskartellamt
Vergleichsverfahren nur bei (horizontalen) Kartellverstößen anwendbar	Vergleichsverfahren auf alle Kartellordnungswidrigkeitsverfahren anwendbar
Stark reglementiertes Verfahren mit expliziten Verfahrensschritten	Weniger transparent, dafür flexibler, mehr „Verhandlungsspielraum“
Binahe vollständige Ermittlung des Sachverhalts vor Eröffnung der Vergleichsgespräche	Lediglich „hinreichender Kenntnisstand“ des Beweismaterials erforderlich
Drei formelle Vergleichsgespräche	Anzahl der Vergleichsgespräche nicht vorab definiert, sondern nach Bedarf
Vergleichsausführungen: Unternehmen müssen den Verstoß einräumen	Geständige Einlassung: Unternehmen bestätigen lediglich die korrekte Darstellung des Sachverhalts
Versendung einer (verkürzten) Mitteilung der Beschwerdepunkte	Umfassendes Beschuldigungsschreiben unterbleibt
Reduktion der Geldbuße um 10 % vorgeschrieben	Keine starre Bußgeldreduktion; lediglich 10 %-Obergrenze bei horizontalen Kartellfällen

Vor- und Nachteile für Unternehmen

Vorteile

- **Abschlag** bei der Geldbuße
- **Kürzere Verfahren:** Weniger Aufwand, schnellere Rechtssicherheit
- **Kurzbescheid:** Weniger behördliche Sachverhaltsfeststellungen

Nachteile

- **Anerkennung** des Verstoßes/Sachverhalts
- Verzicht auf **Verfahrensrechte** und (faktisch) **gerichtlichen Rechtsschutz**
- Potenzieller Auslöser für ***Follow-on-Schadensersatzklagen***

Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und bisherige Entwicklung
- II. Vergleichsverfahren der Kommission
- III. Vergleichsverfahren des BKartA
- IV. **Besprechungsfall: *Timab u.a. / Kommission***

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a.*

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a. / Kommission*

Sachverhalt:

- Im Zuge des Vergleichsverfahrens gibt die KOM ein zu erwartendes Bußgeld i.H.v. 41-44 Mio. € an



- Nachdem Timab sich aus dem Vergleichsverfahren zurückzieht, verzichtet die Kommission auf Timabs Kronzeugenerklärung für den Zeitraum 1978-1993
- Timab wird in der Folge nur für den Zeitraum von 1993-2004 herangezogen:
 - Wegfall von 35 % Kronzeugenermäßigung für den Zeitraum 1978-1993
 - Reduzierte Ermäßigung (von 17 % auf 5 %) hinsichtlich des kürzeren Verstoßzeitraums
 - Höherer Durchschnittsumsatz von 1993-2004



Faktor	Settlement (1978-2004)	Entscheidung (1993-2004)
Dauer:	26 Jahre	> 10 Jahre
Umsatz:	529 Mio. €	341 Mio. €
Ø-Umsatz:	21 Mio. €	32,8 Mio. €
Umsatz x 17 % Schwere	90 Mio. €	58 Mio. €
Ø-Umsatz x 17 % Abschreckung	+ 3 Mio. €	+ 5 Mio. €
Grundbetrag	93 Mio. €	63 Mio. €
Mildernde Umstände	- 33 Mio. € (35%)	- 0 € (0%)
Angepasster Grundbetrag	60 Mio. €	63 Mio. €
<i>Leniency</i> -Abschlag	- 10 Mio. € (17%)	- 3 Mio. € (5%)
<i>Settlement</i> -Abschlag	- 6 Mio. € (10%)	- 0 € (0%)
Geldbuße	41-44 Mio. €	60 Mio. €

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a.*

Vorbringen von Timab/CFPR:

„Die Klägerinnen werfen der Kommission im Wesentlichen vor, gegen ein Unternehmen, das sich vom Vergleichsverfahren zurückgezogen habe, eine Geldbuße verhängt zu haben, die den **Höchstbetrag der Bandbreite überschreite**, die im Rahmen der Vergleichsgespräche geplant gewesen sei.“ (Rn. 45)

„Die Klägerinnen vertreten im Rahmen der vorliegenden Klage die Auffassung, wegen ihres Rückzugs aus dem Vergleichsverfahren sei gegen sie eine **„Sanktion“ in Form einer höheren als der von ihnen berechtigterweise zu erwartenden Geldbuße** verhängt worden. Gegenüber den Beschwerdepunkten, die die Kommission im ordentlichen Verwaltungsverfahren vorgebracht hat, machen sie geltend, es lägen gesonderte Zuwiderhandlungen vor und daher sei der Betrag der Geldbuße herabzusetzen. Außerdem dürfe der **Geldbußenbetrag keinesfalls höher sein als die (um 10 % angehobene) Obergrenze der Geldbußenbandbreite**, die ihnen im Hinblick auf einen Vergleich mitgeteilt worden sei.“ (Rn. 56)

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a.*

Urteil des EuG – Vorbemerkungen zum Vergleichsverfahren:

„Das Vergleichsverfahren sieht im Wesentlichen vor, dass Unternehmen, die Gegenstand einer Untersuchung sind und sich angesichts der Belastungsbeweise für das Vergleichsverfahren entschieden haben, ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung anerkennen, unter bestimmten Voraussetzungen auf ihr Recht auf Einsicht in die Verwaltungsakte und ihr Recht auf Anhörung verzichten und sich damit einverstanden erklären, die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die endgültige Entscheidung in der vereinbarten Amtssprache der Union entgegenzunehmen [...]. Gibt die Mitteilung der Beschwerdepunkte ihre Vergleichsausführungen wieder, müssen die Unternehmen innerhalb der vorgegebenen Frist bestätigen, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte dem Inhalt ihrer Vergleichsausführungen entspricht und dass sie sich verpflichten, das Vergleichsverfahren weiterhin zu befolgen [...].

Im Gegenzug setzt die Kommission den Betrag der Geldbuße, die nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens unter Anwendung ihrer Leitlinien für Geldbußen sowie der Mitteilung über Zusammenarbeit gegen die Unternehmen verhängt worden wäre, um 10 % herab [...].“ (Rn. 61-62)

„**Entscheidet sich das betroffene Unternehmen gegen einen Vergleich, findet das zu der endgültigen Entscheidung führende Verfahren gemäß den allgemeinen Vorschriften der Verordnung Nr. 773/2004 anstelle der Bestimmungen betreffend das Vergleichsverfahren Anwendung.** Dies gilt auch für den Fall, dass die Kommission beschließt, das Vergleichsverfahren zu beenden [...].“ (Rn. 70)

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a.*

Urteil des EuG – Vorbemerkungen zum Vergleichsverfahren (fortgesetzt):

„Selbst bei einer solchen Mischkonstellation, die den Erlass von zwei Beschlüssen mit unterschiedlichen Adressaten im Rahmen von zwei verschiedenen Verfahren beinhaltet, handelt es sich um Teilnehmer ein und desselben Kartells, so dass der **Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt sein muss**. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt dieser Grundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine derartige Behandlung objektiv gerechtfertigt ist [...].

Aus dem vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es sich bei dem Vergleichsverfahren um ein Verwaltungsverfahren handelt, das alternativ zum ordentlichen – kontradiktorischen – Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, sich von diesem unterscheidet und einige Besonderheiten aufweist, wie z. B. die vorzeitige Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Mitteilung der wahrscheinlichen Bandbreite der Geldbußen.

Dabei sind jedoch die **Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen weiterhin in vollem Umfang anwendbar**. Folglich dürfen bei der Bemessung der Geldbuße die Parteien, die an demselben Kartell teilgenommen haben, im Hinblick auf die Grundlage und die Methoden der Berechnung, die von den Besonderheiten des Vergleichsverfahrens – wie z. B. der Anwendung einer Ermäßigung von 10 % wegen Vergleichs – nicht betroffen sind, nicht ungleich behandelt werden [...].“ (Rn. 72-74)

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a.*

Urteil des EuG – Zur Überschreitung der mitgeteilten Bandbreite:

„Im Rahmen des Vergleichsverfahrens hatte die Kommission den Klägerinnen mitgeteilt, dass gegen sie gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von maximal 41 bis 44 Mio. Euro für ihre Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung vom 31. Dezember 1978 bis zum 10. Februar 2004 verhängt werde, die neben der 10%igen Ermäßigung wegen Vergleichs eine Ermäßigung in Höhe von 35 % wegen mildernder Umstände nach den [Bußgeldleitlinien] für die der Kommission erteilte Zustimmung zur Verlängerung der Dauer ihrer Beteiligung am Kartell und eine Ermäßigung in Höhe von 17 % nach der [Kronzeugenregelung] beinhalte.

Im angefochtenen Beschluss, der nach dem ordentlichen Verfahren erlassen wurde, verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 59 850 000 Euro, nachdem sie den Grundbetrag der Geldbuße gemäß der [Kronzeugenregelung] um 5 % herabgesetzt hatte.“ (Rn. 79-80)

„Die Kommission hat jedoch nichts anderes getan, als sowohl für die Berechnung der Bandbreite der Geldbußen in der Phase des Vergleichsverfahrens als auch für die Berechnung der Geldbuße, die schließlich durch den angefochtenen Beschluss [...] verhängt wurde, dieselbe Methode anzuwenden, die in den [Bußgeldleitlinien] vorgesehen ist.“ (Rn. 82)

Rn. 82-87: Ausführungen zur Berechnung der Geldbuße

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a.*

Urteil des EuG – Zur Überschreitung der mitgeteilten Bandbreite (fortgesetzt):

„[Es] stellt sich die Frage, ob die Kommission [...] an die Bandbreite der Geldbußen gebunden war, die sie im Rahmen des Vergleichsverfahrens mitgeteilt hatte.“ (Rn. 88)

„Die Bandbreite der Geldbußen ist eine Konstruktion, die ausschließlich und speziell an das Vergleichsverfahren gebunden ist. Art. 10a Abs. 2 der Verordnung Nr. 773/2004 ermöglicht den Kommissionsdienststellen ausdrücklich, den Parteien, die an Vergleichsgesprächen teilnehmen, vor dem Hintergrund der in den [Geldbußenleitlinien] enthaltenen Vorgaben bzw. der Mitteilung über Vergleichsverfahren oder der [Kronzeugenregelung] einen Schätzwert des Betrags der gegen sie zu verhängenden Geldbuße zu nennen.“ (Rn. 101)

„Unterbreitet das Unternehmen keine Vergleichsausführungen, findet das zur endgültigen Entscheidung führende Verfahren gemäß den allgemeinen Vorschriften der Verordnung Nr. 773/2004 anstelle der Bestimmungen betreffend das Vergleichsverfahren Anwendung. [...] es handelt] sich insofern um eine sogenannte „Tabula-rasa-Situation“, in der die Haftbarkeit er nachgewiesen werden muss.“

Folglich ist auch die im Vergleichsverfahren mitgeteilte Bandbreite nicht maßgeblich, da es sich bei ihr um eine spezielle Konstruktion des Vergleichsverfahrens handelt. Das wäre es unlogisch und sogar unangemessen [...], wenn die Kommission verpflichtet wäre, eine Geldbußenbandbreite anzuwenden oder heranzuziehen, die aus einem anderen, mittlerweile aufgegebenen Verfahren stammt.“ (Rn. 104-105)

EuG, Rs. T-456/10 *Timab u.a.*

Urteil des EuG – Zur Überschreitung der mitgeteilten Bandbreite (fortgesetzt):

„Das Vorbringen der Klägerinnen, der Geldbußenbetrag dürfe keinesfalls höher sein als die ihnen im Hinblick auf einen Vergleich mitgeteilte und aufgrund der Nichtanwendung der Mitteilung über Vergleichsverfahren um 10 % erhöhte Obergrenze der Geldbußenbandbreite, ist daher zurückzuweisen. Folgte man einem solchen Argument, würde man die Kommission der Möglichkeit berauben, eine Geldbuße zu verhängen, die an die neuen Umstände, die zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Entscheidung vorliegen, angepasst wurde, obwohl die Kommission neue Argumente oder Beweise berücksichtigen muss, die ihr im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsverfahrens bekannt werden und sich auf die Festsetzung des Betrags der zu verhängenden Geldbuße auswirken können.“ (Rn. 107)

EuGH, Rs. C-411/15 P *Timab u.a.*

Rechtsmittel zum EuGH – Zum Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes:

„[...] es ist darauf hinzuweisen], dass [der Grundsatz des Vertrauensschutzes] zu den tragenden Grundsätzen der Union zählt und dass die Möglichkeit, sich auf ihn zu berufen, jedem Wirtschaftsteilnehmer offensteht, bei dem ein Organ durch genaue Zusicherungen begründete Erwartungen geweckt hat [...].

[...] die Kommission [kann] vor dem Erlass der endgültigen Entscheidung **keine genauen Zusicherungen hinsichtlich einer Herabsetzung der Geldbuße** oder einer Befreiung von der Geldbuße geben [...] und die Kartellteilnehmer [können] somit in dieser Hinsicht **kein berechtigtes Vertrauen** haben [...].

[...] bei dem Vergleichsverfahren [handelt es sich] um ein Verwaltungsverfahren [...], das alternativ zum ordentlichen Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, sich von diesem unterscheidet und einige Besonderheiten aufweist, wie u. a. die Mitteilung der wahrscheinlichen Bandbreite der Geldbußen. [...] wenn das Unternehmen keine Vergleichsausführungen unterbreitet, [finden] auf das zur endgültigen Entscheidung führende Verfahren die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung Nr. 773/2004 anstelle der für das Vergleichsverfahren geltenden Bestimmungen Anwendung. [...] **die Kommission [ist], was das ordentliche Verwaltungsverfahren betrifft, in dem die Verantwortlichkeiten noch nachgewiesen werden müssen, nur an die Mitteilung der Beschwerdepunkte gebunden, die keine Bandbreite von Geldbußen enthält, und sie ist verpflichtet, die von ihr in diesem Verfahren gewonnenen neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen.**“ (Rn. 134-136)

EuGH, Rs. C-411/15 P *Timab u.a.*

Rechtsmittel zum EuGH – Zum Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes (fortgesetzt):

„Im vorliegenden Fall haben sich die Rechtsmittelführerinnen [...] aus dem Vergleichsverfahren zurückgezogen und erst nach diesem Rückzug im Rahmen des ordentlichen Verfahrens die auf die Verkürzung der Dauer ihrer Beteiligung an der ihnen vorgeworfenen Zuwiderhandlung gerichteten Gesichtspunkte geltend gemacht.

[...] die Rechtsmittelführerinnen [konnten sich] daher auf **kein berechtigtes Vertrauen in die Aufrechterhaltung der Schätzungen** berufen, die ihnen im Lauf des Vergleichsverfahrens von der Kommission in Form von wahrscheinlichen Bandbreiten für Geldbußen übermittelt worden waren, die aufgrund der in diesem Stadium des Verfahrens in Betracht gezogenen Umstände, d. h. für einen Zuwiderhandlungszeitraum von 1978 bis 2004, festgelegt worden waren.

[...] die Rechtsmittelführerinnen [verfügten], als sie sich aus dem Vergleichsverfahren zurückzogen, über alle Angaben [...], die es ihnen erlaubten, vorherzusehen, dass ein Bestreiten ihrer Teilnahme am Kartell vor 1993 zwangsläufig Auswirkungen auf die Herabsetzungen haben würde, die ihnen sowohl im Rahmen der Mitteilung über die Kronzeugenregelung als auch nach Nr. 29 der Leitlinien von 2006 gewährt werden konnten. [...] Folglich kann dem Gericht **kein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes** vorgeworfen werden.“ (Rn. 137-139)